

Interne Regelung

zur Nutzung und Prüfung privater ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel beim LVR-Verband HPH

Gültig ab: **01.01.2020**

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

II Regelungsinhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Nutzung privater elektrischer Betriebsmittel
- 4 Ablauf der Prüfung privater elektrischer Betriebsmittel
- 5 Rechtliche Konsequenzen

III Inkrafttreten

I Einleitung

Der Umstand, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden (u. a.) die Nutzung privater Elektrokleingeräte gestattet bzw. diese duldet, hat zur Folge, dass diese Geräte als Betriebsmittel anzusehen sind und damit der Prüfungspflicht – wie die dienstlichen elektrischen Betriebsmittel – unterliegen.

Entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln nur erlaubt, wenn diese Geräte in gewissen Abständen überprüft werden.

Das Prüfungsintervall wird entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass ein wesentliches Gefährdungspotential von den elektrischen, ortsveränderlichen – insbesondere auch den privaten – Geräten ausgeht, hat die Betriebsleitung in Absprache mit dem Personalrat entschieden, eine sog. „Positivliste“ zu benennen, um die Anzahl der privat eingebrachten Betriebsmittel zu verringern und damit das Betreiberrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Verfügung gilt nicht für die privaten elektrischen Geräte der Kundinnen und Kunden, die sich in der Regel, in deren Zimmern befinden.

II Regelungsinhalt

1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für den gesamten LVR-Verbund HPH.

2 Rechtsgrundlagen

Die Prüfung für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (Betr-SichV), der DIN-Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschrift 3, GUV-I).

3 Nutzung privater elektrischer Betriebsmittel beim LVR-Verband HPH

Private elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in die Dienstgebäude des LVR-Verband HPH eingebracht werden, wenn sie zur nachstehenden Positivliste gehören:

1. 230 V Kaffeemaschinen/Teekocher
2. Schreibtischlampen
3. Heißwasserkocher
4. Ventilatoren/Heizlüfter
5. Netzgeräte für Mobiltelefone

Sofern über die Positivliste hinaus der Einsatz privater elektrischer Geräte für den Dienstgebrauch aus pädagogischen, therapeutischen, behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen sinnvoll ist, kann die Positivliste schriftlich ergänzt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand auf Antrag. Die Ergänzung ist schriftlich zu dokumentieren.

Private Kühlschränke und Mikrowellen, die durch die Mitarbeitenden in die Dienstgebäude eingebracht wurden, werden im derzeitigen Status Quo (in Teeküchen oder Sozialräumen) in den dienstlichen Bestand übernommen und als dienstlich betriebene Betriebsmittel mit geprüft, soweit die Eigentümerin bzw. der Eigentümer damit einverstanden ist. Damit stehen die Geräte allen Mitarbeitenden im Umfeld zur Verfügung. Fehlt das Einverständnis, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer das Gerät aus dem Dienstgebäude zu entfernen.

Damit ist auch eine eventuell erforderliche künftige Ersatzbeschaffung der betreffenden Geräte durch den LVR-Verband HPH durchzuführen. Eine zentrale Liste für diese Geräte wird in der Abteilung Infrastruktur geführt und verwaltet (auf Basis der Prüfprotokolle der beauftragten Firma).

4 Ablauf der Prüfung privater elektrischer Betriebsmittel beim LVR-Verband HPH

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden.

- 4.1 Geräte die nicht älter als 12 Monate sind, sind vom Hersteller geprüft. Darüber hinaus ist der Mitarbeitende selbst verpflichtet den Nachweis bei einem ortsansässigen Elektrobetrieb einzuholen. Dieser wird der Infrastruktur als Kopie zur Verfügung gestellt und in den entsprechenden Ordnern abgelegt. Dies gilt ab der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung. Die Geräte müssen entweder das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen tragen.
- 4.2 Private elektrische Betriebsmittel sind so aufzustellen und zu benutzen, dass sich hieraus keine Brandgefahren für die Umgebung ergeben. Deshalb sind ortsveränderliche Geräte stets auf feuerfeste Unterlagen und in ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen zu stellen bzw. zu benutzen.
- 4.3 Beschädigte Geräte – auch wenn sie noch funktionieren – dürfen nicht weiter verwendet werden. In diesem Fall ist das Gerät unverzüglich eigenverantwortlich zu entsorgen und die Abteilung Infrastruktur darüber zu informieren.

5 Rechtliche Konsequenzen

Der Arbeitgeber – vertreten durch die Führungskräfte vor Ort (Teamleitungen, Regionalleitungen, Abteilungsleitungen) - ist verpflichtet, die Beachtung der Positivliste durch die Mitarbeitenden zu überprüfen.

Kommt es zu einem Schaden, der auf den Betrieb eines nicht erlaubten privaten elektrischen Gerätes zurückzuführen ist, so haftet hierfür die Besitzerin bzw. der Besitzer des Gerätes.

Duldet dagegen der LVR-Verband HPH das Aufstellen privater elektrischer Geräte, die nicht auf der Positivliste aufgeführt sind, und kommt es zu einem Schaden, der auf den Betrieb eines nicht erlaubten, privaten elektrischen Gerätes zurückzuführen ist, so kann es neben der Haftung der/des verantwortlichen Mitarbeitenden auch zu einer Haftung der vorgenannten Führungskräfte kommen.

III Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Bedburg-Hau, 01.01.2020

Für den Vorstand

Thomas Ströbele
Fachlicher Vorstand
Angebotsentwicklung

Gabriele Lapp
Fachlicher Vorstand
Unternehmensentwicklung

Ralf Klose
Kaufmännischer Vorstand